



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61462 Königstein

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

14. Januar 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021;

hier: Aussetzung der Fiktionswirkung/ Zurückverweisung des Haushaltes 2021 zur Anpassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. September 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und dessen Anlagen (§ 1 Abs. 4 GemHVO) für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Mit Bericht vom 13. Oktober 2020 - eingegangen am 15. Oktober 2020 - wurde die Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt. Darin sind für das Haushaltsjahr 2021 genehmigungspflichtige Teile i.S.d. § 97a HGO enthalten. Die Genehmigung kann aufgrund der nachfolgend erläuterten Feststellungen allerdings erst nach einer Anpassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in Aussicht gestellt werden.

Der vorgelegte Finanzhaushalt der Stadt Königstein für das Haushaltsjahr 2021 weist einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 1,89 Mio.€ aus. Die Auszahlungen für Tilgungsleistungen von Krediten werden mit rund 1,72 Mio. € angegeben. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt demnach die zu zahlende Tilgung um rund 0,17 Mio. €, so dass bei dieser Darstellung die Vorgaben für das Vorliegen eines Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 GemHVO erfüllt wären.

Bei der Aufstellung des Finanzhaushaltes wurde allerdings der Veräußerungserlös aus den Grundstücksverkäufen „Am Kaltenborn“ in Höhe von 3,80 Mio. € planerisch den „Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ zugeordnet anstatt diese bei den „Einzahlungen aus Investitionstätigkeit“ auszuweisen. Der vorgenannte Veräußerungserlös in Höhe von 3,80 Mio. € ist in der Position

8 „Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen“ enthalten, die im beschlossenen Finanzhaushalt mit einem Betrag von 5,01 Mio.€ ausgewiesen wird.

Bei einer entsprechenden Anpassung des Finanzhaushaltes und korrekter Zuordnung der Veräußerungserlöse müsste ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund -1,91 Mio. € ausgewiesen werden, der sich aus dem Saldo der Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 43,04 Mio. € und der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 44,95 Mio. € errechnet. Entsprechend würde die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um den Veräußerungserlös von 3,80 Mio. € steigen, was zu einem Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2,95 Mio. € führen würde. Daraus folgend wird bei Anpassung des Finanzhaushaltes und der Haushaltssatzung – anders als es die derzeit beschlossene Haushaltssatzung und der vorgelegte Finanzhaushalt vorsehen – keine Kreditaufnahme benötigt werden. Eine Festsetzung eines Gesamtbetrages der Kredite wäre mithin grundsätzlich unter Beachtung von § 93 Abs. 3 HGO nicht genehmigungsfähig.

Bei korrekter Zuordnung des Veräußerungserlöses kann der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit Ziffer II Nr. 3 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01. Oktober 2020 nur unter Einbeziehung ausreichend vorhandener ungebundener Liquidität erreicht werden.

Mit Nachweis vom 11.01.2021 teilte die Stadt Königstein einen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 4,62 Mio. € mit und führte dazu aus, dass diese Mittel ungebundene Liquidität darstellen.

Der mir vorgelegte Ergebnishaushalt weist bei ordentlichen Erträgen und Aufwendungen jeweils in Höhe von rund 47,11 Mio. € ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis aus. Aufgrund außerordentlicher Erträge abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen wird ein Überschuss in Höhe von 2,66 Mio. € für das Jahresergebnis ausgewiesen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Rücklagenentnahmen kein Ertrag des laufenden Haushaltes darstellen. Diese Buchungen sind dem Jahresabschluss vorbehalten. Darüber hinaus ergibt sich aus der frühen Verabschiedung des Haushaltes, dass die aktuellsten Daten des kommunalen Finanzausgleichs nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere für die höheren Verpflichtungen aus der Kreis- und Schulumlage halte ich eine Anpassung für geboten. Ich bitte hierbei zu beachten, dass auch eine entsprechende Anpassung im Finanzhaushalt bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit durchzuführen ist. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Anpassungen erhöht sich der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit – in Abweichung von den oben dargestellten rund - 1,91 Mio.€ – auf rund - 2,63Mio. €.

Bei entsprechender Anpassung des Finanzhaushaltes stelle ich bereits jetzt in Aussicht, unter Einbeziehung der oben erwähnten ungebundenen Liquidität für die Tilgungsleistungen die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach §§ 97a Ziffer 1 und 92 Abs. 5 HGO zu genehmigen. Ferner teile ich mit, dass in diesem Fall nach Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01. Oktober 2020 auf die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO verzichtet werden kann.

Die neu beschlossene Haushaltssatzung, den angepassten Ergebnis- und Finanzhaushalt, den angeglichenen Finanzstatusbericht sowie eine geänderte Liquiditätsplanung bitte ich sodann vorzulegen. Auch die Teilergebnishaushalte sowie Teilfinanzhaushalte, die von den Anpassungen betroffen sind, bitte ich zu aktualisieren.

Hinsichtlich des Rubrums der Haushaltssatzung bitte ich, bei der Anpassung der Haushaltssatzung den zuletzt geänderten Stand der HGO vor Beschlussfassung der Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung einzusetzen und sich an das verbindliche Muster 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO zu halten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Muster 1 ausschließlich die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer vorsieht.

Aufgrund dieser Verfügung tritt die Genehmigungsfiktion des § 143 Abs.1 Satz 3 HGO nicht ein. Bis zur Erteilung einer Haushaltsgenehmigung ist die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter